

Erklärung der Bürgerschaft

vom 7. September 1870.

Der Bürgerschaft ist eine an Seine Majestät den König von Preußen gerichtete Adresse bekannt geworden, in welcher, unter Hinweisung auf die immer wiederkehrenden Berichte, daß fremde Einmischung bemüht sei den Preis der deutschen Siege nach ihrem Ermessen zu begrenzen, die Bereitwilligkeit des deutschen Volkes ausgesprochen wird, jedes Opfer zu bringen, um unter Ausschluß fremder Einmischung Zustände zu erlangen, welche das friedliche Verhalten des Nachbarvolkes besser als bisher verbürgen, die Einheit und Freiheit des gesammten deutschen Vaterlandes begründen, und gegen jede Anfechtung sicher stellen.

Die Bürgerschaft theilt die Gesinnung, welche in dieser bereits mit vielen Tausenden von Unterschriften unserer Mitbürger bedeckten Adresse ausgesprochen ist, in vollem Maße und ersucht den Senat, soviel an ihm ist dahin zu wirken, daß in Bezug auf die Friedensverhandlungen jede unberechtigte Einmischung des Auslandes zurückgewiesen werde. Sie ist überzeugt, daß nur dann ein sicherer und dauernder Friede erlangt werden kann.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 7. September 1870.

1. Unterstützung der deutschen Grenzbezirke.

Die Bürgerschaft kann es nur als eine Pflicht der von den Lasten des Krieges minder betroffenen Theile des deutschen Volkes ansehen, diejenigen, welche in Folge ihrer Lage besonders schwer daran zu tragen haben, durch eine wirksame Beihilfe um einen Theil ihrer Bürde zu erleichtern. Sie ist daher sehr gern damit einverstanden, daß zu diesem Zwecke nach der Anheimgabe des Senats die Summe von Zehntausend Thalern Courant auf den für unvorgesehene Kriegsbedürfnisse eröffneten Fond angewiesen werde. Da aber der Magistrat zu Berlin, von dem die Anregung zu einer solchen Unterstützung ausgegangen, zunächst ausschließlich die hülfsbedürftigen Grenzbezirke Rheinbairers und Rheinbessens im Auge hat, auch seine Aufforderung vorzugsweise an die Gemeinden der östlichen Hälfte der preussischen Monarchie gerichtet worden, während zu gleicher Zeit Magistrat und Stadtverordnete in Cöln in Uebereinstimmung mit dem Berliner Magistrate beschloßen haben, in demselben Sinne für die Unterstützung der nothleidenden Grenzdistricte der preussischen Rheinlande zu wirken und dafür namentlich die Communen der westlichen Hälfte Preußens in Anspruch zu nehmen, so dürfte es vielleicht vom hiesigen Standpunkte aus angemessen erscheinen, die bewilligte Summe zu theilen und einen Theil derselben dem Magistrate von Berlin, den andern aber dem von Cöln zu überweisen. Die Bürgerschaft sieht sich indessen nicht in der Lage, sich ein völlig zutreffendes Urtheil über die richtige Verwendung der gedachten Summe zu bilden, und überläßt es daher ganz dem Senat, über dieselbe nach seinem Ermessen und seiner genaueren Kenntniß der Verhältnisse dem Eingangs erwähnten Zwecke gemäß zu verfügen.

2. Anstellung eines dritten ordentlichen Lehrers an der Navigationschule.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem vom Senat befürworteten Antrage der Behörde für die Navigationschule, sowie hinsichtlich der Nachbewilligung einer Summe von 300 Thalern für zu beschaffenden Hülfsunterricht auf das diesjährige Budget, wie auch hinsichtlich der Anstellung eines dritten ordentlichen Lehrers einverstanden.

3. Ausbesserung der kleinen Weserbrücke.

Die Bürgerschaft genehmigt auch ihrerseits die beantragte Nachbewilligung von 1200 Thalern für Ausbesserung der kleinen Weserbrücke.

4. Organisation der Feuerwehr.

Die Bürgerschaft stimmt dem im Berichte der Löschdeputation enthaltenen Plane zur Organisation des Reservelöschcorps bei und erklärt sich auch damit einverstanden, daß die Löschdeputation mit Ausführung desselben beauftragt werde.

5. Staatshaushalt des Jahres 1869.

Die Bürgerschaft hat von den im Berichte der Finanzdeputation vom 1. Juli d. J. mitgetheilten Verhältnissen Kenntniß genommen, nach welchen von den durch die Bundesverwaltung eingeforderten, über den bewilligten Voranschlag und die gesetzliche Leistungspflicht Bremens hinausgehenden Matricularbeiträgen die Summe von 19,570 Thalern Courant als später zurückzuerstattender Vorschuß zu betrachten ist, und sieht nach Erledigung dieser Angelegenheit einem ferneren Bericht über das Ergebnis entgegen.

6. Errichtung eines Reservelazareths.

Die Bürgerschaft hat von dem Inhalte des unterm 11. August d. J. erstatteten Berichts Kenntniß genommen und erklärt sich auch ihrerseits nachträglich gern einverstanden mit der Erweiterung des Auftrags der Deputation bezüglich der Einrichtung der Baracken und der erforderlichen Anschaffungen.

7. Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern.

Gegen Erlaß der vom Senate vorgeschlagenen Aenderungen und Zusätze zu der die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern betreffenden Verordnung vom 9. Juli 1866 hat auch die Bürgerschaft ihrerseits kein Bedenken und ertheilt daher dem beantragten Nachtrage zu der gedachten Verordnung ihre Zustimmung.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 14. September 1870.

Reorganisation des Bauwesens.

Der Senat will sich mit den Vorschlägen der berichtenden Deputation unter I und II einverstanden erklären, wenn die Bürgerschaft, wie er nicht bezweifelt, zu den nachstehenden Abänderungen der Vorschläge unter I ihre Zustimmung ertheilt:

Zu 2. Der Senat vermag dem Vorschlage, den Sicherheitshafen und eventuell den projectirten neuen Holzhafen dem Wirkungskreise der Deputation für Häfen und Eisenbahnen beizufügen, nur zuzustimmen, wenn gleichzeitig die anderen städtischen Häfen, der bisherige Holzhafen und der oberländische Hafen gleichmäßig in die Verwaltung dieser Deputation gelangen.

Eine getrennte Verwaltung dieser gleichartigen, überdies sämtlich im Neustadtsgraben belegenen Anstalten, welche bisher unter der Verwaltung der Convoyedeputation vereinigt waren, würde geradezu den Grundsätzen widersprechen, welche den Deputationsvorschlägen zum Grunde liegen. Die Verbindung mit dem Strome ist für sämtliche Häfen ungleich wichtiger und einflußreicher als die Verbindung mit der Eisenbahn. Die an einem Theil dieser Häfen gelegten oder noch zu legenden Eisenbahnstränge können daher die Ueberweisung dieses Theils an die Eisenbahn-deputation nicht rechtfertigen, wenn die übrigen nach wie vor bei der Convoyedeputation (Baudeputation) verbleiben sollen.